



## **Infoblatt – Krankenunterstützung**

---

Gemäß §§ 27ff der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien haben Fondsmitglieder, die durch Krankheit oder Unfall vorübergehend den ärztlichen Beruf nicht ausüben können, Anspruch auf Krankenunterstützung.

### **Voraussetzungen:**

- Unverzügliche Meldung des Krankenstandes an den Wohlfahrtsfonds, jedenfalls noch während der Dauer desselben
- Der Antrag auf Auszahlung der Krankenunterstützung muss **innerhalb von 3 Monaten nach Wiederaufnahme der Berufstätigkeit oder nach Entlassung aus der Spitalspflege** an den Wohlfahrtsfonds gestellt werden.
- Bestätigung des Krankenstandes vom behandelnden Arzt unter Angabe der Diagnose und/oder Aufenthaltsbestätigung des Krankenhauses.

Anträge auf Auszahlung einer Krankenunterstützung, die nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach Wiederaufnahme der Berufstätigkeit oder nach Entlassung aus der Spitalspflege einlangen, können nicht berücksichtigt werden.

### **Höhe der Krankenunterstützung:**

- **€ 6,60 pro Tag**  
im Falle der Hausbehandlung, bei einer Erkrankung von weniger als 22 Tagen erst ab dem achten Krankheitstag;
- **€ 16,50 pro Tag**  
im Falle der Spitalspflege ab dem ersten Tag

### **Hinweis:**

- Im Falle einer über 30 Tage ununterbrochen währenden Berufsunfähigkeit besteht die Möglichkeit, sich von der Beitragsleistung zum Wohlfahrtsfonds befreien zu lassen (Frist: Antragsstellung: 1 Jahr ab Beginn der Berufsunfähigkeit).
- Im Fall einer über 3 Monate ununterbrochen währenden Berufsunfähigkeit besteht die Möglichkeit, um befristete Invaliditätsversorgung anzusuchen (Frist Antragsstellung: Antrag muss während des Krankenstandes gestellt werden, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Berufsunfähigkeit).

## **Mutterschutz und Geburt des Kindes:**

Das sogenannte Partusgeld wird auf Basis der Tagessätze für die Krankenunterstützung berechnet. Der Tagessatz für die Krankenunterstützung beträgt ab 01.07.2020 EUR 6,60 und wird für die Zeit des Beschäftigungsverbots gemäß den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBl Nr. 221/1979 bis zur Höchstdauer von 20 Wochen gewährt. Für die Geburt Ihres Kindes erhalten Sie somit einmalig einen Betrag in Höhe von **€ 739,20** (bei einer Sectio oder Mehrlingsgeburt einen Betrag in Höhe von **€ 924,00**). Dieser Betrag beinhaltet sowohl den gesetzlichen Mutterschutz als auch die Geburt des Kindes/der Kinder.

Dem Antrag auf Auszahlung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie aus dem Mutter-Kind-Pass betreffend des errechneten Geburtstermins
- Kopie des amtsärztlichen Zeugnisses über den vorzeitigen Mutterschutz
- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Kopie der Bestätigung über den Spitalsaufenthalt
- Kopie der ärztlichen Bestätigung über die Sectio.

**Hinweis:** für den Zeitraum des **vorzeitigen und des gesetzlichen Mutterschutzes sowie anschließender Elternkarenz** können Sie einen Antrag auf Erlass des Fondsbeitrages stellen. Die Antragsfrist beträgt 3 Jahre ab der Geburt des Kindes. Siehe dazu auch das „Infoblatt Erlass Fondsbeitrag Mutterschutz/Elternkarenz“ und das dazugehörige Antragsformular.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Concisa. Diese stehen Ihnen im Auftrag der Ärztekammer für Wien gerne unter der Telefonnummer +43/1/ 501 720 zur Verfügung (Mo, Mi, Do 08:00–16:00, Di 08:00–18:00, Fr 08:00–14:00) oder per Mail [aerzte@concisa.at](mailto:aerzte@concisa.at)